

September 2020

Umgang mit Insolvenzrisiken

Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg)
für Kreditgeber bei finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmerin

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele	4
2.	Ausgangslage und Grundbedingungen	4
3.	Verhältnis der Banken zur Kreditnehmerin	6
4.	Verhältnis der Banken untereinander	10
5.	Kommunikation und Beschlussfassung	12
6.	Beendigung	12
7.	Gültigkeit	12

Anhang: Technische Grundsätze

1.	Einführung	14
2.	Begriffe	14
3.	Bestimmung des Exposure	15
4.	Bestimmung des risikogewichteten Engagements	16
5.	Grundsätze	17

Schema Umgang mit Insolvenzrisiken

1. Ziele

Vorliegende Empfehlungen bezwecken, Insolvenzrisiken von Kreditnehmerinnen durch eine koordinierte und effiziente Entscheidungsfindung und Einhaltung aller Beteiligten abzuschwächen, insbesondere für den Fall, dass

- mehrere Kreditgeber (Banken und weitere Kreditgeber, «Banken») involviert sind;
- die Kreditnehmerin ihren Sitz in der Schweiz hat und
- Aussicht besteht, dass die Kreditnehmerin als Ganzes oder in Teilen überlebensfähig ist.

Die Empfehlungen sollen

- koordiniert und effizient zu einer Stillhaltevereinbarung führen, um damit der Kreditnehmerin Zeit zu verschaffen, Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen umzusetzen;
- die Leistung von Sanierungsbeiträgen nach einem Verteilschlüssel vereinfachen und
- die Verantwortlichkeit der Federführerin regeln.

2. Ausgangslage und Grundbedingungen

Es wird anerkannt, dass

- beim Eintreten von finanziellen Schwierigkeiten einer Kreditnehmerin verschiedene Interessengruppen (z. B. Aktionariat, Management, Mitarbeitende, Banken, Anleihensgläubiger, Lieferanten, andere Kreditoren, staatliche Institutionen etc.) unterschiedliche Interessen haben mögen, aber gleichzeitig voneinander abhängig sein können;
- in solchen Situationen zur Erreichung insgesamt guter Lösungen erhöhter Koordinationsbedarf besteht;
- sich ein effizientes und schnelles Vorgehen im Interesse aller Parteien in dieser zeitkritischen Phase oft aufdrängt;
- beim Eintreten der Probleme oft Unklarheit bezüglich der finanziellen Situation und der betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse der Kreditnehmerin besteht und

- jede Bank in ihrer Meinungsbildung und Entscheidung, auch bezüglich alternativer Vorgehensweisen, frei ist.

Es wird erwartet, dass die Banken

- verantwortungsbewusst handeln;
- Entscheide zeitgerecht treffen;
- Einladungen zu Bankensitzungen Folge leisten.

Es wird erwartet, dass die Banken wettbewerblich sensitive Informationen wie z. B. Kreditkonditionen nur in dem Umfang offenlegen bzw. austauschen, in welchem dies für den Abschluss einer Stillhaltevereinbarung erforderlich ist. Die Banken treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung eines rechtskonformen Informationsaustausches.

Zudem wird erwartet, dass jene Banken, welche in begründeten Fällen ihr Engagement im Rahmen einer Sanierung/Restrukturierung oder eines Stillhaltens nicht weiterführen wollen, mindestens ihre ungedeckten Forderungen den anderen Banken zum Kauf anbieten.

Sollte durch das Nichtweiterführen der Fortbestand der Unternehmung gefährdet sein, richtet sich der Kaufpreis nach dem Liquidationswert. Beim Nichtweiterführen, respektive Kreditkündigungen wird auf die Interessenlage der verbleibenden Banken und der Kreditnehmerin in vertretbarem Rahmen Rücksicht genommen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Kreditnehmerin bei Kenntnis von akuten und/oder absehbaren finanziellen Schwierigkeiten alle Banken umgehend zu einer Sitzung einlädt (Lagebeurteilung, Information über getroffene/geplante Massnahmen, eventuelle Anträge etc.).

Wenn Schwierigkeiten auftreten oder absehbar sind, kann vereinbart werden, dass die Kreditnehmerin die Kreditlimiten möglichst gleichmässig beansprucht und keine Zusatzsicherheiten an einzelne Kreditgeber und/oder Dritte abgibt.

3. Verhältnis der Banken zur Kreditnehmerin

3.1. Stillhalten

3.1.1 Zweck

Bei einem Stillhalteabkommen verpflichten sich die kreditgebenden Banken hinsichtlich ihres Kreditengagements für einen bestimmten Zeitraum auf die Beibehaltung des Status quo (z. B. keine Kündigung, keine Verkürzung der Kreditlinien). Die Stillhaltmassnahmen bezwecken

- die Beziehungen der kontrahierenden Banken zur Kreditnehmerin in einen einheitlichen Rahmen zu überführen;
- weiter reichende Sanierungsmassnahmen zu ermöglichen oder bestenfalls deren Notwendigkeit abzuwenden und
- die Stabilisierung der Finanzierung der Unternehmung zu unterstützen.

3.1.2 Mögliche Erscheinungsformen

Ein Stillhalten kann vorläufig, informell oder formell geschlossen werden.

Vorläufiges Stillhalten

Ein vorläufiges Stillhalten kann unmittelbar nach Bekanntwerden der Notlage während der ersten Bankensitzung beschlossen werden und besteht zunächst nur für einen kurzen Zeitraum (i.d.R. für eine Dauer von 4 Wochen bis zur zweiten Bankensitzung).

Ein vorläufiges Stillhalten kann mit Zustimmung aller Banken verlängert werden.

Informelles Stillhalteabkommen

Auf Antrag der Kreditnehmerin können die Banken, ohne dass die Kreditnehmerin Vertragspartei wird, ein informelles Stillhalten beschliessen (meist mündlich und protokollarisch). Üblicherweise ist, abgesehen von einer gewöhnlich längeren Laufzeit, das informelle mit dem vorläufigen Stillhalteabkommen inhaltlich deckungsgleich.

Formelles Stillhalteabkommen

Sowohl ein informelles als auch ein vorläufiges Stillhalten kann durch ein formelles Stillhalteabkommen zwischen den Banken und der Kreditnehmerin abgelöst werden. In der Regel wird ein solches Abkommen während der zweiten Bankensitzung beschlossen. Ein formelles Stillhalteabkommen richtet sich nach den Bedürfnissen der Situation, wird jedoch in der Regel erst nach Vorliegen von Informationen, welche die Überlebensfähigkeit der Kreditnehmerin dokumentieren, unterzeichnet.

3.1.3 Inhalt

Neben möglichen weiterführenden Bestimmungen vereinbaren die Parteien

- keine rechtlichen Schritte gegen die Kreditnehmerin einzuleiten (ausser zur Wahrung gesetzlicher Fristen);
- all jene Kreditlimiten weiterzuführen und deren Benutzung inkl. einer allfälligen Limitenüberschreitung aufrechtzuerhalten, die nicht durch Kündigung vor dem letzten Monatsultimo vor der Einladung zur ersten Bankensitzung fällig gestellt wurden;
- alle laufenden Leasinggeschäfte im Rahmen der aktuellen Benutzung (inkl. Restwert) weiterzuführen, die nicht durch Kündigung vor dem letzten Monatsultimo vor der Einladung zur ersten Bankensitzung fällig gestellt wurden. Die Annuitätsraten werden unverändert weitergeführt und sind zu zahlen;
- gekündigte und fällig gestellte Kredite mindestens auf dem Stand der Benutzung per letztem Monatsultimo vor dem Datum der Einladung zur ersten Bankensitzung aufrechtzuerhalten, soweit diese nicht durch Erlöse aus der Realisierung von Sicherheiten bis zur Pfandhaft reduziert werden;
- auf eine bankenindividuelle Zusatz-Besicherung auf bestehenden Engagements zu verzichten (ausgenommen davon sind Grundpfandtitel, für die eine Einlieferungsverpflichtung besteht);
- bei gedeckten Krediten die Zinsen in erster Linie aus den pfandbezogenen Einnahmen zu decken;
- die Kreditnehmerin anzuhalten, die Limiten möglichst gleichmässig zu beanspruchen.

Diese Vereinbarungen sind meist Bestandteil eines vorläufigen oder informellen Stillhaltens, vorwiegend um Zeit zu gewinnen, während weitere Vereinbarungen in aller Regel mit einem formellen Stillhalteabkommen abgeschlossen werden (vgl. Muster Stillhaltevereinbarung in den Beilagen).

3.1.4 Organisation

In der Regel lädt die Kreditnehmerin bei Bekanntwerden einer finanziellen Notlage zu einer ersten Bankensitzung ein, an welcher

- über die Lage der Kreditnehmerin sowie über getroffene bzw. geplante Massnahmen informiert wird;
- über die Einleitung von Sofortmassnahmen verhandelt wird und
- über das von der Kreditnehmerin beantragte Stillhalten, sonstige Anträge und das weitere Vorgehen beraten wird (separater Teil der Sitzung ohne Beisein der Kreditnehmerin unter Leitung einer Tagespräsidentin/eines Tagespräsidenten).

Im Rahmen einer zweiten Bankensitzung werden vorläufige und informelle Stillhaltevereinbarungen teilweise in formelle Stillhaltevereinbarungen überführt und es wird über weitere Massnahmen entschieden. Weitere Bankensitzungen können einberufen werden.

Als Erhebungstichtag für ein Stillhalten zum Zweck der Exposure-Ermittlung gilt der letzte Monatsultimo vor dem Datum der Einladung¹ zur 1. Bankensitzung (siehe Technische Grundsätze).

Der Erhebungstichtag kommt auch zur Anwendung zur Berechnung der durch die einzelnen Banken weiterzuführenden Kreditlimiten (siehe Technische Grundsätze).

¹ Datum der Einladung bezieht sich jeweils auf das Datum des Poststempels oder der E-Mail.

3.2. Sanierungsbeiträge

Reicht ein Stillhalten nicht aus, können die Banken die Sanierungsbemühungen der Kreditnehmerin unterstützen.

Mögliche Sanierungsbeiträge sind beispielsweise

- Forderungsverzichte;
- Zinsverzichte;
- Rangrücktritte;
- Überbrückungskredite und
- Debt-Equity Swaps.

Falls die Banken bereit sind, Sanierungsbeiträge zu leisten, werden diese von allen Banken (und anderen Kreditgebern wo sinnvoll und machbar) gemäss Verteilungsschlüssel geleistet.

4. Verhältnis der Banken untereinander

4.1. Festlegung Verteilschlüssel

Die Grundlage für die Berechnung der von jeder Bank zu übernehmenden Quote für Sanierungsbeiträge gemäss 3.2 bildet der Anhang Technische Grundsätze, der einen integrierenden Bestandteil dieser Empfehlungen bildet.

4.2. Federführung

4.2.1 Festlegung

Die Federführung übernimmt in der Regel die Bank, welche per Erhebungsstichtag gemäss Ziffer 4.1 das grösste Exposure (siehe Technische Grundsätze im Anhang) hat.

Zur Ermittlung des Exposure werden auch die Engagements von direkt oder indirekt gehaltenen Tochterbanken miteingerechnet.

In Absprache und mit Zustimmung aller Banken kann die Federführung auch von einer anderen Bank oder einem dafür geeigneten Dritten übernommen werden.

Die Federführerin kann für ihre Bemühungen eine Federführungskommission verlangen.

4.2.2 Aufgaben

Die federführende Bank nimmt u.a. die folgenden Aufgaben wahr:

- Information
 - Beschaffung aller für die Wahrnehmung der Federführung notwendigen Unterlagen/Informationen zu Händen der Banken
 - Bankseitiger Ansprechpartner für Drittparteien, z. B. Behörden, Medien, Übernahmeintessenten, Berater, Verbände
 - Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Kreditnehmerin und den Banken sowie den Banken untereinander
- Organisation
 - Einberufung und Leitung von Bankensitzungen (jede Bank behält jedoch das Recht eine Bankensitzung einzuberufen)
 - Koordinierung der Befreiung vom Bankkundengeheimnis untereinander
 - Ausarbeitung der erforderlichen Dokumente, nötigenfalls unter Beizug von Drittpersonen (Stillhalteabkommen, Sicherungsverträge, Rangrücktritte, Swaps etc.)
- Massnahmen
 - Vorschlagen von Sofortmassnahmen und (bankenseitige) Einleitung
 - Kommunikation mit der Kreditnehmerin um sicherzustellen, dass diese geeignete Sofortmassnahmen einleitet
 - Vorschlagen von Spezialisten für Sonderprobleme (z. B. M&A, Handelsfinanzierungen, Rechtsberater), damit die Kreditnehmerin geeignete externe Berater zur Unternehmensanalyse einsetzen kann
 - Sicherstellung, dass Restrukturierungskonzepte und Massnahmenpläne, z. B. auf der Basis einer Unternehmensanalyse und von Zukunftskonzepten/Strategien, erstellt werden
 - Kontrolle der Stillhalteabkommensauflagen und Massnahmenpläne
- Bei komplexen Verhältnissen der Kreditnehmerin können die Banken in Untergruppen (Sub-Gruppen) aufgeteilt werden. Die Federführerin führt dann die Bankgruppe via Sprecher der Sub-Gruppen.
- Die federführende Bank hat in ihrer Funktion als kreditgebende Bank die gleichen Rechte wie jede andere kreditgebende Bank und ist berechtigt, diese Rechte und Befugnisse auszuüben, wie wenn sie nicht federführende Bank wäre.

5. **Kommunikation und Beschlussfassung**

Die Kommunikation zwischen den Banken und der Kreditnehmerin und unter den Banken kann in brieflicher Form und via E-Mail erfolgen. Beschlüsse werden an einer gemeinsamen Sitzung, auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Banken. Weiterreichende Bestimmungen dazu finden sich in den zugehörigen Muster-Verträgen.

6. **Beendigung**

Grundsätzlich wird der Endzeitpunkt des Stillhalteabkommens vertraglich festgelegt.

7. **Gültigkeit**

Diese Empfehlungen wurden vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassen und treten am 01.01.2021 in Kraft.



Anhang: Technische Grundsätze

1. Einführung

Die technischen Grundsätze legen gewisse Grundsätze im Zusammenhang mit dem Umgang mit Insolvenzzrisiken fest.

2. Begriffe

EXPOSURE (vgl. Ziffer 3 nachfolgend): Die Bestimmung des Exposure bildet die Grundlage für die Festlegung der Federführung wobei die Bank mit dem grössten Exposure (inkl. Engagements von direkt und indirekt gehaltenen Tochterbanken) in der Regel die Funktion der Federführerin übernehmen soll. Das Exposure legt die weiterzuführenden Kreditlimiten fest und bildet die Ausgangsbasis für die Ermittlung des risikogewichteten Engagements.

RISIKOGEWICHTETES ENGAGEMENT (vgl. Ziffer 4 nachfolgend): Das risikogewichtete Engagement einer Bank entspricht ihrem **EXPOSURE** unter Abzug der anrechenbaren Deckungswerte.

Das risikogewichtete Engagement bildet die Basis für die Berechnung der Anteile der einzelnen Banken an einem Überbrückungskredit, an zu leistenden Sanierungsbeiträgen sowie an allfälligen Erlösen von freien Aktiven bzw. freien Geldmitteln.

3. Bestimmung des Exposure

Für die Bestimmung des Exposure gelten folgende Vorgaben per Erhebungsstichtag:
(Erhebungsstichtag = letzter Monatsultimo vor dem Datum der Einladung zur

1. Bankensitzung)

- Vertraglich bestätigte Limiten (inkl. nachrangige Kredite/Benützung auch verfügbar für Eventualengagements etc.) werden vollumfänglich angerechnet.
- Wenn der aktuelle Ausstand bei bestätigten Limiten grösser ist als die Limite, gilt der effektive Ausstand.
- Off Balance Exposure (Bsp.: Garantien, Akkreditive etc.) unter nicht bestätigten Limiten werden mit dem aktuell offenen Ausstand angerechnet (Exposurebestimmung ohne Anrechnung eines Conversion Factor).
- Leasing wird mit dem aktuellem Buchwert/Ausstand (ohne Aufrechnung eines Default-Zinses bis Laufzeitende) angerechnet.
- True-Sale-Factoring (basierend auf detaillierten Angaben wie Kundenadresse, Betrag, Rechnungsnummer etc.) wird mit der aktuellen Limite angerechnet.
- Offene Devisen-/Zins-/Edelmetall-/sonstige Kontrakte werden zum aktuellen Marktwert (mark to market) angerechnet, sofern der Marktwert negativ ist (eine Verpflichtung des Kunden gegenüber der Bank besteht).

4. Bestimmung des risikogewichteten Engagements

Bei der Bestimmung des risikogewichteten Engagements erfolgt die Anrechnung von Deckungswerten zu nachfolgenden Sätzen (Umrechnung von Fremdwährung zum Devisenkurs per Erhebungstichtag):

Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus	80 % Marktwert
Ferienhaus und Ferienwohnung, Bürogebäude	70 % Marktwert
Industrie- und Gewerbegebäude	50 % Marktwert
Hotel/Restaurant/Tourismusobjekt	50 % Marktwert
Bauland	50 % Marktwert
Verpfändete Guthaben inkl. Vorsorgeguthaben sowie Lebensversicherungspolizen mit dem aktuellen Rückkaufswert	100 %
Verpfändete Wertschriften mit einem kotierten Marktwert wie kotierte Aktien, Obligationen, strukturierte Produkte etc. zum Tagesendkurs per Erhebungstichtag	100 % Marktwert
Garantien und Bürgschaften von Bund (Bsp: SERV, Solidarbürgschaften, einfache Bürgschaften etc.), Bürgschaftsgenossenschaften, Banken und Versicherungen	100 %
Solidarbürgschaften und Garantien von Dritten (sofern nachgewiesenermassen vollständig werthaltig)	100 %
Leasinggüter bei Leasing-Finanzierungen	50 % Bank-Buchwert
True-Sale-Factoring (sofern versichert bei Versicherungsgesellschaft)	100 %
Warenverpfändung (sofern der rechtliche Zugriff für die Bank vollumfänglich gegeben ist)	50 % Marktwert

Spezialfälle (wie Schiffs- und Flugzeughypotheken sowie Waren auf Collateral Basis bei Commodity-Trade-Finanzierungen) werden fallweise und individuell betrachtet.

Obige Aufzählung ist abschliessend, das heisst zur Klarstellung wird festgehalten, dass weitere Sicherheiten wie generelle Zessionen, Abtretungen etc. nicht angerechnet werden.

Alle Sicherheiten (auch diejenigen, welche nicht zur Bestimmung des risikogewichteten Engagements angerechnet werden) haften den einzelnen Banken weiterhin exklusiv und Erlöse daraus können vereinnahmt werden.

5. Grundsätze

5.1. Sicherungsübereignungen / wechselseitige Haftungen der Sicherheiten für Engagements

Überschiessende Deckungen werden als Deckung für andere Kredite anerkannt, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dazu eindeutig gegeben sind:

- explizite Sicherungsübereignung (Umfang des Pfandrechtes gem. ZGB 818) zu Gunsten gesamte Verbindlichkeiten des Kreditnehmers mit entsprechenden Klauseln;
- Pfandverträge mit Verpfändung z.G. gesamte Verbindlichkeiten des Kreditnehmers mit entsprechenden Klauseln in den bestehenden Kreditverträgen;
- Anrechnung bis maximaler Betrag der effektiven Kreditforderungen.

Deckungen werden nur anerkannt, wenn sie zum Zeitpunkt des Stichtags bereits einwandfrei bestanden.

5.2. Behandlung von Vorgängen (Grundpfänder)

Grundpfand-Vorgänge von Banken oder Dritten werden im Umfang der effektiven Kreditforderung (Kapital zuzüglich aufgelaufene Zinsen) berücksichtigt.

5.3. Wertbestimmung von Immobilien

Die Werte von Immobilien (Marktwert) werden in der Regel durch einen ausgewiesenen Immobilienbewerter (unabhängiger Dritter oder Bankintern) ermittelt. Der Immobilienbewerter ist von allen beteiligten Banken zu genehmigen.

Der durch den Immobilienbewerter ermittelte Marktwert (Definition gemäss Swiss Valuation Standards, 3. Auflage: Der Marktwert ist der geschätzte Betrag, für welchen ein Immobilienvermögen am Tag der Bewertung zwischen einem verkaufsbereiten Veräusserer und einem kaufbereiten Erwerber, nach angemessenem Vermarktungszeitraum, in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ausgetauscht werden sollte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt) wird von den Banken grundsätzlich anerkannt. Sollte eine oder mehrere Banken mit dem Marktwert (basierend auf begründbaren und belegbaren Einwänden etc.) nicht einverstanden sein, kann von dieser/diesen Bank(en) ein neuer Immobilienbewerter vorgeschlagen werden. Sofern dieser Immobilienbewerter von allen anderen Banken genehmigt wird, wird auf Kosten der beantragenden Banken eine neue Bewertung erstellt.

Der Marktwert muss von allen Banken genehmigt werden, wenn dieser zur Berechnung des risikogewichteten Engagements herangezogen wird.

5.4. Verkaufspreis / Verteilung der Verkaufserlöse im Rahmen eines Freihandverkaufes von Immobilien

Der Verkaufspreis soll sich am Marktwert orientieren, wobei ein Verkauf auch zu einem tieferen Wert erfolgen kann, wenn die Banken, welche entsprechende Schuldbriefdeckung haben, einverstanden sind. Die Kosten für Verkauf, Steuern, Gebühren etc. werden vom Erlös in Abzug gebracht.

Durch den Verkaufserlös nicht gedeckte Schuldbriefe sind von der betroffenen Bank entschädigungslos freizugeben. Alle Gläubigerbanken des zu verkaufenden Objektes müssen dem Verkaufspreis zustimmen, sofern dieser tiefer ist als der bei der Ermittlung des risikogewichteten Engagements zugrunde gelegte Marktwert.

Schema Umgang mit Insolvenzrisiken



Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) 2020

•SwissBanking

Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association

Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel

office@sba.ch
www.swissbanking.org